

# **A M E R I N D I A S**

## **Förderverein des Nordamerika Native Museums (NONAM)**

### **Statuten**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

AMERINDIAS, Förderverein des Nordamerika Native Museums (NONAM), ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### **Art. 2 Zweck**

1. AMERINDIAS
  - fördert das Interesse für die indigenen Kulturen Nordamerikas und unterstützt das NONAM und seine Aktivitäten;
  - fördert die Kenntnisse über indigene Kulturen, insbesondere mit Blick auf die heutigen Lebensrealitäten;
  - gibt ein Informationsblatt heraus;
  - kann Vorträge und andere Veranstaltungen organisieren.
  
2. AMERINDIAS ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
  
3. AMERINDIAS verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:
  - ordentliche Mitglieder (Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft, Auszubildende, Seniorinnen und Senioren)
  - Fördermitglieder
  - Gönnermitglieder
  
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten. Mitglieder, die auf irgendeine Weise die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe von AMERINDIAS sind

1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

#### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen.

Wird eine Statutenänderung beantragt, muss diese mit einer Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

2. Die Mitgliederversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes;
- wählt die Präsidentin / den Präsidenten;
- wählt die beiden Mitglieder der Revisionsstelle;
- genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und erteilt Decharge an die Organe;
- genehmigt das Budget;
- legt die Mitgliederbeiträge fest;
- behandelt Anträge der Mitglieder gemäss Artikel 5/1;
- kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Statuten revidieren.

3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 20% der Gesamtmitgliederzahl einberufen werden.

#### **Art. 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; er konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Die NONAM-Leitung ist ex officio mit beratender Stimme im Vorstand vertreten. Mitarbeitende des NONAM sind als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes wählbar.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zustehen.  
Insbesondere
  - beruft er die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor;
  - kann er die administrativen Aufgaben an ein Sekretariat delegieren;
  - kann er Aufgaben einem Ausschuss übertragen;
  - vertritt er AMERINDIAS nach aussen;
  - erstellt er den Jahresbericht, die Rechnung und das Budget.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Art. 7 Finanzen**

1. Die Einnahmen von AMERINDIAS setzen sich wie folgt zusammen:
  - Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
  - Zuwendungen (Legate, Schenkungen, Spenden, Kollekten usw.);
  - Einnahmen aus kostenpflichtigen Veranstaltungen.
2. In der Jahresrechnung werden die das NONAM betreffenden durchlaufenden Beiträge ausgewiesen.

#### **Art. 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins AMERINDIAS kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Dieser Beschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, 24. März 1993

Zürich, 25. Februar 2004 (Statutenänderung)

Zürich, 2. April 2008 (Statutenänderung)

Zürich, 13. April 2016 (Statutenänderung)